



**Satzung
zur Regelung
des Auswahlverfahrens der Hochschulen
gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags
und des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens
(Auswahlsatzung)
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 5. Juni 2008

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) und § 27 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Vergabe von Studienplätzen durch die Universität

(1) Die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters nach den Maßgaben dieser Satzung; im Übrigen gelten das BayHZG und die HZV.

(2) ¹In den Studiengängen, die in das örtliche Auswahlverfahren einbezogen sind, erfolgt die Vergabe der Studienplätze im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; § 6 bleibt unberührt. ²Die Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt vorrangig nach ihrer Befähigung; daneben können nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere Umstände entsprechend § 23 Abs. 2 Satz 3 HZV berücksichtigt werden.

(3) ¹In den Studiengängen, die in das Auswahlverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind, richtet sich die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags nach den folgenden Vorschriften. ²Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der ZVS erstellt und im Namen und im Auftrag der LMU versandt.

§ 2

Auswahlentscheidung Medizin

¹Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Medizin (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der ZVS nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,1:

- Altenpfleger/in,
- Arzthelfer/in,
- Biologielaborant/in,
- Biologisch-technische/r Assistent/in,
- Biotechnologische/r Assistent/in,
- Chemielaborant/in,
- Chemisch-technische/r Assistent/in,
- Diätassistent/in,
- Ergotherapeut/in,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in,
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in,
- Gymnastiklehrer/in,
- Hebamme/Entbindungspfleger,
- Heilerziehungspfleger/in,
- HNO-Audiologieassistent/in,
- Logopäde/Logopädin,
- Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in,
- Medizinlaborant/in,
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik,
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,

- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
- Medizinische/r Dokumentar/in,
- Medizinische/r Dokumentationsassistent/in,
- Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in,
- Motopäde/Motopädin,
- Operationstechnische/r Angestellte/r,
- Operationstechnische/r Assistent/in,
- Orthoptist/in,
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in,
- Physikalisch-technische/r Assistent/in,
- Physiklaborant/in,
- Physiotherapeut/in,
- Rettungsassistent/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in,
- Zytologieassistent/in.

§ 3

Auswahlentscheidung Pharmazie

¹Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der ZVS nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,2:

- Biologielaborant/in,
- Biologisch-technische/r Assistent/in,
- Chemielaborant/in,
- Chemisch-technische/r Assistent/in,
- Medizinlaborant/in,
- Medizinisch-technische/r Angestellte/r - Funktionsdiagnostik,
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- Pharmakant/in,
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in,
- Physikalisch-technische/r Assistent/in,
- Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien,
- Techniker/in Chemietechnik,
- Techniker/in Umweltschutztechnik,
- Zytologieassistent/in.

§ 4

Auswahlentscheidung Tiermedizin

¹Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Tiermedizin (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der ZVS nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,3:

- Landwirt/in,
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in,
- Pferdewirt/in,
- Tierarzhelfer/in,
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r,
- Tierpfleger/in,
- Tierwirt/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in.

§ 5

Auswahlentscheidung Zahnmedizin

¹Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der ZVS nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,3:

- Zahnärztliche/r Helfer/in,
- Zahnmedizinische/r Prophylaxehelfer/in,
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
- Zahntechniker/in.

§ 6

Ranggleichheit

Im Fall von Ranggleichheit wird ausgewählt, wer dem Personenkreis in Art. 2 BayHZG angehört; im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2008 in Kraft und ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009 anzuwenden. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags und des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens (Auswahlsatzung) der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Eilentscheidung des Präsidiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Juni 2008.

München, den 5. Juni 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Juni 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Juni 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juni 2008.